

9. Höhere Gewalt im Sinne des Haftpflichtgesetzes.

VI. Civilsenat. Urth. v. 12. Juni 1899 i. S. Straßeneisenbahngesellschaft in S. (Bekl.) w. M. (Kl.). Rep. VI. 114/99.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 7. November 1896 wurde der 6 Jahr alte Kläger von einem Motowagen der Beklagten in der Weise überfahren, daß ein Hinterrad des Wagens über das linke Bein des Knaben ging, wodurch eine Amputation nötig wurde. Gegen die auf Grund des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 §§ 1. 3 Ziff. 2 erhobene Klage wendete die Beklagte ein, der Unfall sei durch höhere Gewalt verursacht. Das Landgericht hielt die Einwendung für begründet und wies die Klage ab, wogegen das Oberlandesgericht unter Verwerfung der Einwendung die Beklagte nach dem Klagantrage verurtheilte. Die Revision, welche darauf gestützt war, das Berufungsgericht habe den Begriff der höheren Gewalt verkannt, ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht geht mit Recht davon aus, daß der Unfall bei dem Betriebe der elektrischen Straßenbahn erfolgte, und die Annahme eines eigenen Verschuldens des Knaben im Hinblick auf sein Kindesalter ausgeschlossen ist. Weiter führt es im wesentlichen aus: der Unfall sei in seinen Einzelheiten nicht genügend aufgeklärt, um sich ein zuverlässiges Bild von seinem Verlaufe machen zu können. Fest stehe nur so viel, daß der Knabe von der Seite

zwischen Vorder- und Hinterrad unter den Wagen geraten und nur von dem Hinterrad überfahren sei. Dem Führer des Wagens könne nach Lage der Sache ein Verschulden nicht beigemessen werden. Auch sei nach dem Ergebnisse des in dieser Richtung eingeholten Gutachtens davon auszugehen, daß die Verletzung des Knaben mit Hilfe der nach dem gegenwärtigen Stande der Technik bekannten mit der Aufrechterhaltung des Betriebes nur vereinbaren Einrichtungen nicht habe abgewendet werden können. Dennoch sei die Annahme höherer Gewalt im vorliegenden Falle ausgeschlossen. Solche könne zwar auch im eigenen Verhalten des Verletzten begründet sein;

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilt. Bd. 21 S. 19;

allein dies treffe hier jedenfalls nicht zu. Der Begriff der höheren Gewalt habe zur Voraussetzung ein dergestalt ungewöhnliches Ereignis, daß überhaupt mit dem Vorkommen eines Ereignisses dieser Art nicht gerechnet werden könne. Der Betrieb einer Straßenbahn in den Straßen einer großen, verkehrreichen Stadt bringe für das auf die Benutzung der Straßen angewiesene Publikum naturgemäß ganz neue, bis dahin unbekannte und gerade diesem Betriebe eigentümliche Gefahren mit sich, welche durch Verwendung elektrischer Kraft und weitgehende Ausnutzung der dadurch ermöglichten Fahrgeschwindigkeit noch erhöht werden. Um für diese, durch den Betrieb an sich ohne Zutritt irgend welchen Verschuldens hervorgerufenen, Gefahren einen Ausgleich zu schaffen, sei die Haftpflicht des Unternehmers dahin verschärft, daß derselbe für die nachteiligen Folgen aller derjenigen Unfälle aufzukommen habe, welche durch den Betrieb und dessen besondere Gefährlichkeit verursacht werden. Die innere Rechtfertigung des Gesetzes liege in dem Gedanken, daß jeder, welcher ein solches Verkehrsunternehmen in Betrieb setze, von vornherein damit rechnen müsse, daß nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge Unfälle, welche sich als eine Folge des Betriebes darstellen, nicht ausbleiben werden. Dieser nach dem Gesetze zur Begründung der Haftpflicht allein erforderliche Zusammenhang zwischen dem Betriebe und einem im Betriebe vorgekommenen Unfälle erscheine, abgesehen von dem Falle eigenen Verschuldens des Verletzten, nur dann unterbrochen, wenn der Unfall auf das Dazwischentreten eines Ereignisses zurückzuführen sei, welches kraft seiner Ungewöhnlichkeit nach menschlicher Voraussicht nicht in den Kreis der Berechnungen aufgenommen werden, auf dessen

Vorkommen der Unternehmer nach den bisherigen Erfahrungen nicht gefaßt sein könne. Daß in den belebten Straßen einer Großstadt Kinder von einem Straßenbahnwagen überfahren werden, weil sie mit der Gefährlichkeit des Betriebes nicht vertraut seien und deshalb die zur Vermeidung der Gefahr gebotene Aufmerksamkeit nicht aufwenden oder die Geschwindigkeit des Herankommens unterschätzen, sei nun aber etwas so häufig Vorkommendes, daß der Betriebsunternehmer mit der Möglichkeit derartiger, in der kindlichen Sorglosigkeit und Unachtsamkeit begründeter Unfälle immer rechnen müsse. Die Thatsache allein, daß der Knabe infolge eigenen Verhaltens unter den Wagen gekommen, rechtfertige deshalb nicht die Annahme höherer Gewalt. Hinzukommen müßte, daß dieses Verhalten ein derartig unberechenbares gewesen wäre, daß es allein aus der kindlichen Unersahrenheit nicht würde erklärt werden können. Dies wäre der Fall, wenn, wie das Landgericht angenommen, der Knabe mutwillig die Gefahr aufgesucht hätte. Dieser Annahme könne jedoch nach dem Beweisergebnisse nicht beigespflichtet werden.

Die Revision glaubt rügen zu können, daß das Berufungsgericht mit seinen Ausführungen in Ansehung des Begriffes der höheren Gewalt eine ganz neue, nicht zu billigende Bahn eingeschlagen habe; insbesondere sei der Gedanke der Voraussehbarkeit des Unfalles in der Judikatur des Reichsgerichtes seither nirgends verwertet. Dieser Vorwurf ist nicht berechtigt. Der eigentliche Entscheidungsgrund des Berufungsgerichtes liegt in dem zweiten Teile seiner Ausführungen, woselbst der Unfall auf eine dem Straßenbahnbetriebe in einer volkreichen und verkehrsreichen Stadt eigentümliche, nicht vermeidbare Gefahr zurückgeführt ist. Der Standpunkt, welchen das Berufungsgericht hier einnimmt, ist kein neuer, entspricht vielmehr durchaus der Judikatur des Reichsgerichtes. Allerdings hat der II. Civilsenat in dem von der Revision angeführten Urteile vom 23. März 1888,

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 21 S. 13 flg.,

in einem ähnlichen Falle die dem damaligen Berufungsurteile zu Grunde liegende Auffassung, der Unfall sei durch höhere Gewalt verursacht worden, für nicht rechtsirrig erklärt und dabei insbesondere ausgesprochen, die höhere Gewalt könne unter Umständen auch in einer Handlung des Verletzten zu finden sein. Allein diese Entscheidung erging eben auf Grund der damals von dem Berufungsgerichte

festgestellten Verhältnisse des Falles. Anerkannt hat auch der II. Civilsenat, daß nach § 1 des Haftpflichtgesetzes solche Unfälle einer höheren Gewalt nicht zugeschrieben werden dürfen, welche lediglich in der gefährdenden Natur des Unternehmens selbst ihren Grund haben. Gerade darauf legt das Berufungsgericht aber im vorliegenden Falle das ausschlaggebende Gewicht, daß der Unfall auf die eigentümlichen, mit dem Betriebe der elektrischen Straßenbahn in den Straßen der verkehrreichen Stadt notwendig verbundenen Gefahren zurückzuführen sei. Die Maßgeblichkeit dieses Gesichtspunktes für den Ausschluß der Annahme höherer Gewalt ist von dem Reichsgerichte in prägnanter Weise wiederholt zum Ausdruck gebracht worden, in welcher Beziehung auf die Urteile des I. Civilsenates vom 29. März 1884 und 5. Januar 1887,

Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 11 S. 146 flg., Bd. 19 S. 37 flg., sowie auf die Urteile des erkennenden Senates vom 4. April 1892 (Rep. VI. 13/92), vom 21. März 1894 (Rep. VI. 381/93) und vom 5. November 1894 (Rep. VI. 193/94, Straßeneisenbahngesellschaft in G. w. G.) zu verweisen ist. In dem letzterwähnten Urteile zumal hat der Senat in einem thatsächlich ganz gleich gelagerten Falle — ein vier Jahr altes Mädchen war in Hamburg von einem Wagen der Straßeneisenbahngesellschaft daselbst überfahren worden — ausgesprochen, Ereignisse, welche (wie das zur Frage gestandene) mit einer gewissen Häufigkeit bei einem Betriebe vorzukommen pflegen und nach der Natur des betreffenden Betriebes nicht vermeidbar seien, die der Betriebsunternehmer deshalb von vornherein in Aussicht zu nehmen habe, müssen als mit diesem Betriebe und seinen Gefahren im Zusammenhange stehend angesehen und von dem Unternehmer nach § 1 des Haftpflichtgesetzes vertreten werden. Dieser Gedanke ist auch in der von der Revision angeführten Entscheidung des III. Civilsenates vom 1. April 1898 (Rep. III. 377/97, abgedruckt bei Gruchot, Beiträge Bd. 42 S. 1132) anerkannt und lag dem Urteile des erkennenden Senates vom 16. Februar 1893 in Sachen B. w. Württemb. Eisenbahnstufus (Rep. VI. 276/92) zu Grunde.

Vgl. Senffert, Archiv Bd. 48 Nr. 245, Bd. 50 Nr. 250.

Daß der Unfall mit den eigentümlichen Gefahren des Eisenbahnbetriebes in den Straßen Hamburgs im Zusammenhange steht, durch diese Gefahren hervorgerufen worden ist, hat das Berufungsgericht in

irrtumsfreier Weise festgestellt. Darauf, ob, wie dasfelbe annehmen zu müffen glaubt, der Unfall von der Beklagten mit Hilfe der nach dem gegenwärtigen Stande der Technik bekannten mit der Aufrechterhaltung des Betriebes vereinbaren Einrichtungen nicht verhütet werden konnte, kommt es nicht an, gleichviel ob man an den Begriff der höheren Gewalt einen absoluten, oder einen mehr relativen Maßstab anlegt. Ist die durch den Eisenbahnbetrieb hervorgerufene Gefahr durch solche Einrichtungen nicht zu vermeiden oder völlig zu beseitigen, fo trägt eben insoweit die Gefahr der Eisenbahnunternehmer.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 11 S. 147 und Urteil vom 21. März 1894, Rep. VI. 381/93.

Dies entspricht durchaus der dem Unternehmer in § 1 des Haftpflichtgesetzes anferlegten Verantwortlichkeit (vgl. den Schlußsatz des § 25 des preußischen Gesetzes vom 3. November 1838). Ob die hiernach zu billigende Auffassung des Berufungsgerichtes überall, wo die Gesetze das Freisein von einer Haftbarkeit im Falle höherer Gewalt vorschreiben, als maßgebend Platz zu greifen hat (z. B. Artt. 395, 423, 607 H.G.B., später §§ 429, 456, 606 H.G.B.; Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 § 11; § 701 B.G.B.), kann dahingestellt bleiben. Hervorzuheben ist nur, daß immer je die Eigentümlichkeit der in Frage kommenden Betriebe und die aus ihrer besonderen Natur sich ergebenden Konsequenzen in Ansehung der Frage, ob höhere Gewalt im Einzelfalle anzunehmen ist, in Betracht zu ziehen sein werden.“ . . .